Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 30

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bekleidet werden und er muß von den vorgesetzten Behörden jene Unterstützung finden, ohne die seine Bemühungen fruchtlos sind.

In der Kaserne und auf dem Exerzirplatz reicht der Offizier mit einer geringen Disziplinargewalt aus, die Leute in Gehorsam, Zucht und Ordnung zu erhalten.

In schwerern Fällen wird die Macht eines Kriegsgerichts das beleidigte militärische Interesse wahren.

Doch im Feld gibt es Fälle, wo das Einschreiten des Gerichts oft zu spät käme. Hier muß Selbsthülfe gestattet sein.

Es gibt besonders zwei Fälle, in welchen man mit dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht ausreicht und man den militärischen Befehlshabern unbedingte Vollmacht geben muß, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dem Uebel augenblicklich Einhalt zu thun, nämlich den Fall der Feldflüchtigkeit einer Truppe und jenen einer Meuterei, oder eines Militäraufstandes.

Unter dem Schrecken des Todes gilt oft der Rang und das Rangzeichen nichts. Der Offizier, der sich einer Schaar Flüchtlinge entgegen wirft, um sie zum Stehen zu bringen, setzt immer sein Leben der Gefahr aus, man muß daher dem Manne die Mittel gestatten, sich als Mann zu zeigen.

Im Fall der Meuterei einer Truppe muß es der Energie und dem Talent eines Führers überlassen bleiben, die Mittel anzuwenden, welche geeignet sind, dieselbe zum Gehorsam zurückzuführen.

Die Ursache, welche eine Meuterei veranlaßt hat, ist nicht ohne Einfluß auf die anzuwendenden Mittel, vor Allem muß sie aber bei der nachherigen Beurtheilung des Vorfalles in Anbetracht gezogen werden.

Im Jahre 1796 wurde General Bernadotte mit seinem Korps von 15,000 Mann von der Sambre- und Maas-Armee nach Italien entsendet, um die Armee Bonaparte's zu verstärken. Ohne Desertion und Unordnung zogen die Truppen bis nach Mailand. Hier aber weigerte sich der Soldat zu marschiren und verlangte die Auszahlung des rückständigen Soldes vor dem Abmarsch. Offiziere und Unteroffiziere brachen mit den Fahnen auf. Bernadotte erschien und befahl zu marschiren.

Niemand gehorchte; der General stieg vom Pferde, trat mit Festigkeit vor die Glieder und kommandirte, indem er dem Flügelmann den Säbel auf die Brust setzte, mit einer Donnerstimme „rechts um, oder ich stoße dich nieder." Dieser gehorchte und die ganze Division marschirte ab.

Ein ähnliches Beispiel finden wir beim Beginn des italienischen Feldzuges 1848. Ein eingeborenes Regiment lag bei Beginn der Unruhen als einzige Besatzung in der Festung Mantua. Es stand auf dem Punkt überzutreten und versammelte sich ohne Befehl auf dem Alarmplatz. Der Oberst eilt hin und schießt die zwei Haupträdelsführer eigenhändig nieder. Das Beispiel der Energie imponirt, die Truppe gehorcht dem gewohnten Kommando und dieses Regiment und die sehr wichtige Festung werden für Oestreich erhalten.

Merkwürdiger Weise zeichnete später im Verlaufe des Feldzuges das Regiment sich bei jeder Gelegenheit auf das Rühmlichste aus.

Der letzte große Aufstand der Sepoys in Indien lieferte mehrere interessante Beispiele, daß Energie in solchen Krisen die beste Wirkung hat.

Muthlosigkeit, Schwäche und Unentschlossenheit führen in solchen Fällen immer Katastrophen herbei. 1848 haben die schmählichen Kapitulationen von Venedig, Udine und andern Orten die Richtigkeit dieses Satzes bewiesen.

Die Wehrkraft des Osmanischen Reiches und seiner Vasallen-Staaten Egypten, Tunis und Tripolis. Wien, Verlag von L. W. Seidel und Sohn. 1871. Preis 1 Fr. 50 Cts.

Wie wir seiner Zeit gemeldet, werden im Auftrag des östreichischen Kriegsministeriums von Generalstabs-Offizieren der Reihe nach die Wehrverhältnisse der verschiedenen europäischen Staaten möglich genau und ausführlich behandelt und die Arbeiten sodann, zum Zweck der Belehrung der Armee, dem Druck und der Oeffentlichkeit übergeben. — Die vorliegende Schrift befaßt sich mit der Wehrkraft der Türkei und ihrer Hülfskontingente.

Augenscheinlich sind dem Hrn. Verfasser die neuesten und besten Quellen zur Verfügung gestanden.

Wir entnehmen der Schrift folgende Grundzüge der neuen Heeres-Organisation:

Das türkische Heer, dessen Kern Jahrhunderte hindurch das Korps der Janitscharen bildete, trug bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts in jeder Beziehung ein nationales, daher außereuropäisches Gepräge.

Als nach Vernichtung des genannten Elite-Korps, welchem das osmanische Reich allein seine bedeutenden kriegerischen Erfolge verdankte, die Nothwendigkeit eintrat, die alten, in ihren Fundamenten zerstörten Heeres-Einrichtungen durch neue zu ersetzen, begann die türkische Regierung europäische, hauptsächlich französische Militär-Einrichtungen nachzuahmen. — Die gegenwärtige Heeres-Verfassung ist in ihren Grundzügen eine Schöpfung Mahmud II., wiewohl die unter diesem Sultan begonnenen Reformen erst unter seinem Nachfolger, dem Sultan Abdul-Medschid (1843) thatsächlich in's Leben traten.

Seit jenem Jahre werden alle Theile des Heeres unter Mitwirkung französischer und deutscher Instruktoren mehr oder weniger nach europäischer Schablone ausgebildet und wenn nicht geläugnet werden kann, daß sich die neue Organisation in den Kämpfen der letzten Jahrzehnte gegen innere und äußere Feinde im Allgemeinen bewährte, muß doch anderseits hervorgehoben werden, daß die türkische Regierung trotz fortgesetzter, und besonders in neuester Zeit eifriger Reform-Bestrebungen auch gegenwärtig das vorgesetzte Ziel noch nicht erreicht hat, da in Folge der ungeordneten inneren Verhältnisse des Reiches und wegen mannigfachen, weiter unten geschilderten Hindernissen, viele der getroffenen Verfü-

gungen nur halb, manche gar nicht zur Durchführung gelangten.

In der unter dem Sultan Abdul-Medschid begonnenen Heeres-Reorganisation war die Stärke der regulären Armee (Nizam) auf 150,000 Mann festgesetzt. — Die Stärke der für Fälle auswärtiger Gefahren einzuberufenden Reserve betrug 120 Bataillone des Redif (Reserve), für welche im Bereiche der damals bestehenden 5 Armee-Korps (Ordú) die Offiziers-Cadres aufgestellt wurden.

Bei dem Umstande jedoch, daß die Nizam-Dienstzeit (5 Jahre) eine kürzere war, als die Reserve-Verpflichtung (7 Jahre), nahm die Zahl der Redif-Soldaten bei der allgemeinen Wehrpflicht schon nach wenigen Jahren so sehr zu, daß man es für zweckdienlich erachtete, den Redif in das 1. und 2. Redif-Aufgebot zu theilen. Das 1. Aufgebot umfaßte 90,000 Mann; für das 2. Aufgebot, dessen thatsächliche Stärke nie genau ermittelt wurde, fehlten noch in dem Jahre 1869 die systemisirten Offiziers-Cadres.

In Friedenszeiten und Zeiten innerer Ruhe erwies sich die stehende Armee für den innern Dienst als genügend; jede Unruhe zwang jedoch zur Einberufung eines Theiles des Redif's. Diesem Uebelstande abzuhelfen beantragte der Kriegsminister Husseïn Avni Paschà in einem Berichte an den Padischà vom 13. Juni 1869 (12 Rebuil-Evel 1286): „die Organisirung einer Reserve (Ichtjat) gering an Zahl, aber für die Aktion ebenso geeignet, wie die aktive Armee."

Dieses Organisations-Projekt, welches noch im Jahre 1869 durch kaiserlichen Ferman sanktionirt, sich von Jahr zu Jahr mehr verwirklichen soll, enthält im Wesentlichen Folgendes:

Die Dienstzeit im Nizan (Linie) wird von 5 auf 4 Jahre vermindert, jene im Ichtjat (1. Reserve) auf 2, im Redif auf 6, in der Hijadé (Landsturm) auf 8, die Gesammtdauer der Dienstpflicht daher auf 20 Jahre festgesetzt.

Für die erste vom Jahre 1872 an 70,000 Mann starke Reserve (Ichtjat) werden permanente Offiziers-Cadres und Vorraths-Depots wie bisher für das 1. Aufgebot des Redif errichtet.

In dem Organisations-Entwurfe sind ferner besondere Ereignisse in's Auge gefaßt, für deren Eintritt der Bedarf an Streitkräften ziffermäßig festgestellt wurde, und zwar

1) Unter friedlichen Verhältnissen soll die Armee wie bisher aus 150,000 Mann bestehen,

2) bei inneren Wirren, auf 220,000 Mann erhöht werden,

3) bei einem Angriffe von Außen, von einer Seite her, wären in Europa 250,000, in Asien 150,000, im Ganzen also 400,000 Mann,

4) bei einem Angriffe von mehreren Seiten aber würde eine Vermehrung der Streitkräfte bis 700,000 Mann erforderlich.

Um die beabsichtigte Steigerung der Wehrkraft des Reiches in der angedeuteten Weise allmälig zu verwirklichen, wurde durch kaiserlichen Ferman im Winter 1869/70 bezüglich der Art der Durchführung Nachstehendes bestimmt:

ad 1. (In normalen Verhältnissen.) Genügt das stehende Heer, welches durch Einberufung der beurlaubten Mannschaft auf nahezu 150,000 Mann gebracht werden kann.

ad 2. (Bei inneren Wirren, Aufständen.) Durch jährliche Entlassung des vierten Theiles der Nizam-Mannschaft, d. i. von circa 37,500 Mann in ihre Heimat und Eintheilung derselben in den Ichtjat wird der Stand der 1. Reserve schon im Jahre 1872 die Ziffer von 75,000, und nach Abzug eventuell eintretender Abgänge, die erforderliche Zahl von 70,000 Mann erreichen.

ad 3. (Bei einem Angriffe von Außen von einer Seite.) In diesem Falle sollen die schon früher, wenigstens theilweise organisirten beiden Aufgebote des Redif einberufen, und dadurch die Streitkräfte auf circa 460,000 Mann gebracht werden.

ad 4. (Bei äußeren Angriffen von mehreren Seiten.) Die jährliche Entlassung von circa 40,000 Redif-Soldaten, welche noch eine 8jährige Reserve-Verpflichtung haben, wird nach 8 Jahren eine Zahl von circa 300,000 mit Dienstzeugnissen (teskieré-ile) versehene Reservisten liefern, welche als eine Art Landsturm im Innern des Reiches ihre Verwendung finden sollen.

Im letzteren Falle würde daher die türkische Regierung im Jahre 1878 über eine Streitkraft von 7—800,000 Mann verfügen. —

Wie bald und in wie viel die beabsichtigten Maßnahmen die Wehrkraft der Pforte erhöhen werden, bleibt bei den innern Schwierigkeiten, gegen welche dieser Staat beständig anzukämpfen hat und insbesondere in Anbetracht der bedrängten Finanzlage der Pforte, eine schwer zu beantwortende Frage.

(Fortsetzung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die Herren Inspektoren der Infanterie.

(Vom 18. Juli 1872.)

Die in dem hierseitigen Kreisschreiben vom 17. Januar abhin enthaltenen Vorschriften scheinen von den Herren Inspektoren der Infanterie nicht genügend beachtet zu werden. Wir erlauben uns deßhalb, denselben dieses Kreisschreiben in Erinnerung zu bringen, mit der Einladung, sich über die darin enthaltenen Bestimmungen in ihren Inspektionsberichten auszusprechen und den kantonalen Militärbehörden mit allem Ernste die etwaigen Mängel vorzuhalten.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren Inspektoren im Fernern eingeladen, dem innern Dienste ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem die Offiziers-Aspirantenschulen keinen Zweifel übrig lassen, daß diesem Dienstzweige nicht die nöthige Sorgfalt zugewendet wird. Nur wenn die Herren Inspektoren die Mannschaft, Unteroffiziere und Offiziere, letztere an der Hand der gradweisen Obliegenheiten examiniren, werden die Instruktoren gezwungen werden, diesem Gegenstande mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Ohne Kenntniß dieser Dienstzweige ist ein geregelter Dienstgang in der Armee nicht möglich.